Stand: 14.07.2022

# Gemeinde Halstenbek, B-Plan 82 Aufstellung Südlich des Heideweges, östlich des Eschenweges, Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB

# A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

# **Beteiligter**

- 1. IHK, Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 25.02.2022
- 2. Stadt Pinneberg, Schreiben vom 04.02.2022
- 3. Gemeinde Rellingen, Schreiben vom 14.02.2022
- 4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein; Schreiben vom 11.02.2022
- 5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 31.01.2022
- 6. Deutsche Telekom GmbH, Richtfunktrassen, Schreiben vom 03.02.2022
- 7. Hamburger Verkehrsverbund GmbH HVV, Schreiben vom 09.02.2022
- 8. SHNG Netzcenter Uetersen, Schreiben vom 31.01.2022
- 9. 50Hertz Transmission GmbH, Schreiben vom 28.01.2022
- 10. Dataport, Schreiben vom 28.01.2022
- 11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Schreiben vom 01.02.2022
- 12. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 11.02.2022
- 13. Telefonica, germany GmbH& Co.OHG, Richtfunktrassen; Schreiben vom 14.02.2022
- 14. Landesbetrieb Verkehr, LBV.SH. Itzehoe, Schreiben vom 14.02.2022
- 15. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 18.02.2022

# B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

#### 1. Stadt Schenefeld, FD Planen, Schreiben vom 21.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

Seitens der Stadt Schenefeld bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die im Südosten angrenzende nach Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) geschützte Waldfläche hin.

# Abwägungsvorschlag

#### Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Der Waldabstand ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

# 2. BUND, Schreiben vom 17.02.2022

#### Zusammenfassung der Äußerung

Begründung 4.1. Städtebauliche und gestalterische Festsetzungen In 6 WA Gebieten (WA1a, WA 1b, WA3, WA4a und WA4b, WA6) beträgt die GRZ 0,4 bzw. 0,45. Das sind hohe Grundflächenzahlen für ein Wohngebiet.

Es ist zu befürchten, dass diese Wohngebiete künftig zu hoch verdichtet werden und Freiflächen für die Frischluft- und Kaltluftentstehung innerhalb dieses Plangebietes fehlen.

# Abwägungsvorschlag

#### Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die GRZ in den genannten WA-Gebieten sind bestandsorientiert so festgesetzt, dass die GRZ jeweils für das Gebäude und eine vorgelagerte Terrasse und/oder einen Wintergarten ausreicht. Damit wird den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen. Über den Bestand hinausgehende künftige Nachverdichtungen sind in den zu Beginn der 1960er Jahre entstandenen Reihenhausstrukturen nicht beabsichtigt und auch nicht möglich. Der Bebauungsplan verfolgt das Planungsziel, den bisherigen Siedlungscharakter beizubehalten und die vorhandenen grünen Innenbereiche zu sichern und zu erhalten. Der Bestand an Freiflächen bleibt – geregelt durch die Baugrenzen und die GRZ 1 bzw. 2 – erhalten. Durch die Hausgruppenstruktur in der westlichen Hälfte und die offene Bauweise in der östlichen Hälfte des Plangebiets sowie die großen zusammenhängenden Freiflächen südwestlich und südlich des Plangebietes auf Schenefelder Stadtgebiet ist eine gute Durchlüftung des Plangebietes mit kalter Frischluft gewährleistet.

Eine GRZ von 0,4 entspricht auch den Orientierungswerten des § 17 BauNVO, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).

# Zusammenfassung der Äußerung

Eines der Ziele des Bebauungsplanes ist die Sicherung und der Erhalt begrünter Innenbereiche. Doch die Festsetzung "Stellplätze, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind zusätzlich auch noch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig", widerspricht diesem Ziel. So können Grünbereiche auch außerhalb der Baugrenzen bebaut werden. Daher sollten die, für Grünbelange wichtigen, Gebiete festgelegt werden, die nicht mit Stellplätzen, Garagen, Carports sowie Nebenanlagen überbaut werden dürfen.

# Abwägungsvorschlag

Neben den üblichen Hausgartenbereichen gibt es im Plangebiet auch Zonen zusammenhängender Gartenbereiche unterschiedlicher Grundstücke, die eine besondere Qualität haben, weil sie so zu sagen im Innenbereich umliegender Bebauung liegen (so an den Schnittstellen von WA 7, WA 8 und WA 9) oder an große zusammenhängende Freiflächen angrenzen und diese in ihrer natürlichen Bedeutung in den Siedlungsbereich erweitern (so im WA 3 und WA 5 angrenzend an Schenefeld).

Ein Ausschluss von Nebenanlagen in diesen Bereichen würde allerdings gegen das Übermaßverbot bzw. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Gewährleistung des Eigentums aus Artikel 14 Grundgesetz sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des Gesetzes (§ 14 BauNVO) dienen dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke, nämlich dem Wohnen und Leben und Erholen auf den Grundstücken. Teil des Wohnens und der Erholung in Gärten sind Grillecken, Freisitze, Lauben, Gewächshäuschen, Gartenhäuser, kleinere Swimming-Pools usw. Alle diese Nebenanlagen sind im Rahmen der Gesetze erlaubt. Carports und Garagen sind gemäß LBO-SH generell so anzuordnen, dass deren Benutzung die Gesundheit nicht schädigt, und die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört (§ 50 Absatz 9 LBO), in der Regel also nah an der Straße und nicht in den rückwärtigen Gartenzonen.

Die Untersagung solcher dem Wohnen dienender Nebenanlagen in privaten Gärten wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Eigentum und die privaten Lebensbedürfnisse der Menschen auf den betroffenen Grundstücken. Überwiegende öffentliche Belange, die den privaten Belangen der Menschen in ihren eigenen Gärten entgegenstehen und einen solchen Eingriff rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

# Zusammenfassung der Äußerung

# 5. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge

Für den aktiven Klimaschutz sollten verbindliche Ziele genannt werden, so auch für die Nutzung von regenerativer Energie: Folgende Formulierung für eine textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung), schlagen wir vor:

- Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind bei Neubauten die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- 2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

# Abwägungsvorschlag

In der Methodik des B-Planvorentwurfs wird nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz auf allen Grundstücken der Schutz der Grünbereiche durch enge Baugrenzen und enge bestandsorientierte GRZ-Festsetzungen sichergestellt. Nebenanlagen sind darüber hinaus über die Regelung des § 19 (4) BauNVO auch gesetzlich begrenzt, die GRZ I darf durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen bekanntlich nur um 50% überschritten werden. Diese Regelungen gelten für alle Grundstücke im Plangebiet und können aus den o.g. Gründen nicht für einige Grundstücke ohne besondere städtebauliche Gründe verschärft werden.

# Der Anregung wird gefolgt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek hat am 17.01.2022 fraktionsübergreifend und einstimmig beschlossen, binnen eines Jahres einen Klimaaktionsplan für Halstenbek zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 zu erstellen. Energieeinsparung und das Erreichen von Klimaneutralität sind städtebauliche Ziele, die den Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung gemäß § 1 BauGB entsprechen. Energieeinsparung und Klimaneutralität haben auch einen unmittelbaren Bezug zum örtlichen Klima, denn auch Halstenbek ist zunehmend von Extremwetterlagen wie häufigen Starkregen oder langanhaltenden Trockenperioden mit negativen Folgen für das Wohl der Allgemeinheit betroffen.

Daraus wird das städtebauliche Erfordernis zur Festsetzung der Nutzung solarer Strahlungsenergie bei Neubauten abgeleitet. Die Festsetzung greift zwar in die Baufreiheit ein, sie dient aber dem Wohl der Allgemeinheit und ist auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Einzelnen gerechtfertigt. Die Bundesregierung fördert den Klimaschutz u.a. mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 finanziell.

# Zusammenfassung der Äußerung

#### 6. Artenschutz

#### Schutz von Bäumen

Einige der festgesetzten Bäume stehen direkt an den Bebauungsgrenzen. Da kann es durchaus zu Konflikten kommen, sei es durch Nichtbeachtung des Wurzelschutzbereichs, dessen Größe abhängig von der Baumart ist oder durch Bautätigkeiten, die im Wurzelschutzbereich (vermeintlich) unvermeidbar sind.

Zum einen kann die Bebauung Kronenrückschnitte erforderlich machen, die wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes führen (Pilzbefall, geringer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosynthese Leistung), zum anderen zu nachhaltigen Wurzelschäden durch Abriss, Durchtrennung der Wurzeln oder eine Verdichtung durch den Baubetrieb. Daher sollten die Bebauungsgrenzen um die Bäume geführt werden. Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Abstandsflächen nach § 6 Abs. 5 LBO SH mit dem üblichen Mindestmaß von 0,4 H eingehalten werden können.

Kann ein Abstand von der Bebauungsgrenze zum Baum ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist ein Bauablaufplan zu fordern.

# Abwägungsvorschlag

# Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die Baugrenzen werden da wo es planerisch und faktisch möglich ist aus den vorhandenen Baumkronen zurückgenommen. Hierbei werden bezüglich am Rand des Plangeltungsbereichs stehender Großbäume auch die Ergebnisse einer Zwischenabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung von Bestandsbebauungen berücksichtigt. Wo es jedoch im Hinblick auf private Belange nicht möglich ist, werden die öffentlichen Belange gegenüber den privaten Belangen abgewogen. Wo es in Bezug auf die privaten Belange (z.B. genehmigter Baubestand) nicht möglich ist, die Baugrenze zurückzunehmen, verweist die Gemeinde auf Ihre kommunale Baumschutzsatzung (2022), die bei einem Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist. Alle Stellen mit Überlappungen und geringen Abständen von Baugrenzen und Bestandsbäumen wurden und werden erneut für die Planausarbeitung einer planerischen Einzelbetrachtung unterzogen. In der kommunalen Baumschutzsatzung sind bestimmte Bäume abhängig von der Art und dem Stammdurchmesser unter Schutz stellt. Diese danach geschützten Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Für diese Bäume gelten satzungsgemäße Schutzbestimmungen und Verbotstatbestände für Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich. Ausnahmen davon bedürfen einer Genehmigung und werden im Einzelfall anlassbezogen (z.B. bei Neubauvorhaben) geprüft. Soweit dies zumutbar ist, müssen Bauvorhaben aus den geschützten Bereichen hinaus verschoben werden. Ergibt die Einzelfallprüfung die Zulässigkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Baumfällung, so greift die in der kommunalen Baumschutzsatzung formulierte Regelung für Ersatzpflanzungen. Die Einzelfallprüfung und ggf. örtliche fachliche Begleitung erfolgt bei Neubauvorhaben durch das kommunale Grünflächenmanagement und zertifizierte Baumgutachter. Sofern Belange des gesetzlichen Naturschutzes betroffen sind, die nicht im Ermessen der Gemeinde Halstenbek liegen, wird ergänzend eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen sein. Dieses Verfahren ist praktikabler als die nur die Momentaufnahme erfassende Umfahrung von geschützten Bäumen mit Baugrenzen, denn geschützte Bäume wachsen einerseits weiter, und mit ihnen auch die Wurzel- und Kronenbereiche, und das im Laufe der Zeit auch über eine umfahrende Baugrenze hinaus.

# Zusammenfassung der Äußerung

# Abwägungsvorschlag

Noch ungeschützte Bäume können auch in den Schutzstatus hineinwachsen. Andererseits können geschützte Bäume erkranken, absterben, umstürzen oder auch im Sinne der Baumschutzsatzung unzumutbare Nachteile hervorrufen, so dass eine Beseitigung nötig werden kann. So würden "ausgerundete" Baugrenzen Bäume schützen, die gar nicht mehr existieren.

Folgende Schutzmaßnahmen müssen zum Schutz des Baumes getroffen werden:

- Keine Geländeerhöhungen und -absenkungen
- Wurzelbereich mit einem ortsfesten Zaun abgrenzen
- Grundsätzlich kein Auftrag von Boden oder anderen Materialien im Wurzelbereich - wenn nicht vermeidbar, dann ist die Verwendung von Bodenplatten erforderlich
- Grundsätzlich keine Abgrabungen im Wurzelbereich Wenn nicht vermeidbar, dann nur mit Handarbeit oder Absaugtechnik bei 2,50m Mindestabstand vom Stammfuß Wurzeln von mind. 2cm Durchmesser nicht durchtrennen Bei Wurzelverlust Wundbehandlung und ausgleichender Kronenschnitt
- Leitungsbau möglichst unterhalb der Wurzeln Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben: Baumsicherung durch Spundung
- Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust > eine Vegetationsperiode vor Baubeginn Wurzelvorhang anlegen ("Einzäunung" des Wurzelbereichs mit einer standfesten Schalung aus verrottbarem, durchwurzelbarem Material; zuvor fachgerechtes Abschneiden der Wurzeln mit Wundbehandlung)
- Gründungen im Wurzelbereich nur mit Punktfundamenten, die außerhalb der statisch wichtigen Wurzeln errichtet werden (vorherige Suchschachtung erforderlich).
- Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Stoffe zum Durchlüften des Wurzelbereichs müssen eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der geschädigten Wurzeln sicherstellen. Geeignet sind z.B. GW, GI nach DIN 18196.(Weitgestufte Kies Sand Gemische (GW) Intermittierend gestufte Kies Sand - Gemische (GI))

Die Hinweise werden in überarbeiteter Form zusätzlich in die Begründung aufgenommen.

# Zusammenfassung der Äußerung

# Abwägungsvorschlag

 Im Anschluss der Bautätigkeiten sind weitere Maßnahmen zu treffen, z.B. bei einem Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel - Vertrocknen oder Erfrieren von Wurzeln ist eine Durchlüftung des Bodens und ggfs. eine Nährstoffversorgung vorzunehmen, um mögliche Schädigungen aufzufangen.

#### **Klimaschutz**

Das Plangebiet ist überwiegend mit Häusern im Bestand bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt überwiegend, um bei Abriss, Neubau und Nachverdichtung die Bebauung und den Naturschutz zu regulieren. Es fehlen aber grundsätzliche Kriterien für eine Bebauung, die den Klimaschutz berücksichtigen. Klimaschutzmaßnahmen sind heute unumgänglich. Das Baugesetzbuch bestimmt mit § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, dass die Bauleitpläne dazu beitragen sollen "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und das Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln".

Die EU-Gebäuderichtlinie schreibt vor, "dass alle neuen Gebäude in der EU ab 2021 nahezu auf dem Niveau von Null-Energie-Häusern (nearly zeroenergy-buildings) errichtet werden müssen.

Der Begriff "Nullenergiehaus" ist folgendermaßen erläutert: "Wenn ein Haus das ganze Jahr über rechnerisch keine externe Energie durch Strom, Gas oder Öl benötigt, gilt es als Nullenergiehaus. Mit der benötigten Energie für Heizung und Warmwasser wird es beispielsweise über Solaranlagen versorgt. Dieser Energiestandard ist eine Steigerung des Passivhaus-Standards. Ist die Menge der erzeugten Energie sogar größer als der Verbrauch, spricht man vom Plusenergiehaus. Dabei wird die beim Bau des Hauses benötigte Energie zur Herstellung, für den Transport, den Einbau und die Entsorgung nicht berücksichtigt. Diese wird auch als Graue Energie bezeichnet."

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

# Zusammenfassung der Äußerung

Bei einem Neubau (KfW 55) macht die graue Energie etwa 50 % des Energieverbrauchs im Lebenszyklus aus. Da gemäß Klimaschutzplan die Energieversorgung bis 2050 auf erneuerbare Energien umgestellt wird, liegt der Anteil der grauen Emissionen an den Emissionen über den gesamten Lebenszyklus bei 80 %. Das Gebäude Energie Gesetz (GEG) und die KfW-Förderung adressieren nur die Nutzungsphase. Der für den Klimaschutz beim Neubau wichtigste Teil wird so ignoriert. Durch klimaschonendes Bauen – im Beispiel Holzrahmenbau – lassen sich die grauen Emissionen um 45 % vermindern. Wird berücksichtigt, dass im verbauten Holz CO2 eingelagert wird, dann liegt die Minderung sogar bei 83 %. Der Rohstoffverbrauch lässt sich um 50 % mindern. Angesichts der Klimafolgen dürfen die Mehrkosten kein Argument mehr sein, sie liegen im unteren einstelligen Prozentbereich".

1 https://bauwende.de/factsheetgraueenergie/

- Die Erhaltung durch Um- und Weiternutzung der bestehenden Bausubstanz vermeidet effektiv die Entstehung von Abfällen und reduziert die aufgewendete Menge an Primärenergie.
- Der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen ist ein Beitrag zur Einhaltung der notwendigen Klimaziele.
- Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für das Klima als zum Beispiel Kalksandstein oder Holz. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement, dessen Produktion in doppelter Hinsicht hochgradig treibhausgasrelevant ist: Bei der Zementherstellung aus Kalkstein entweichen große Mengen CO2 und der Herstellungsprozess ist aufgrund der benötigten hohen Temperaturen sehr energieaufwendig. Global ist die Betonproduktion für fast 10% der Treibhausgasemissionen verantwortlich.
- Sowohl bei der Stahl- als auch bei der Zementherstellung werden auch andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas emittiert, die noch klimaschädlicher sind als CO2.

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

# Zusammenfassung der Äußerung

Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festsetzt werden, (...) 23. Gebiete, in denen a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen. Ein Beispiel für eine textliche Festsetzung² lautet:

<sup>2</sup>Diese Muster-Festsetzungen in Bebauungsplänen für Neubaugebiete wurde vom Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Olaf Reidt, Berlin, in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entwickelt.

Fossile Brennstoffe dürfen im Plangebiet für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden. Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden: Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden. Dazu sollte eine ausreichende Begründung formuliert werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

# Abwägungsvorschlag

#### Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Plangebiet wurde im Laufe der 1960er Jahre erschlossen und vollständig bebaut und wird durchgehend mit den fossilen Brennstoffen Öl und Gas für die Wärme- und Warmwasserversorgung versorgt. Alternative Versorgungsmöglichkeiten wie private oder kommunale Fern- oder Nahwärmenetze sind nicht verfügbar. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit Merkmalen, die besondere Anforderungen an Luftreinhaltung erfordern würden, wie z.B. Kurgebiete, häufige Inversionswetterlagen, Vorbelastungen durch luftverunreinigende Immissionen, topografische Besonderheiten.

Allgemeine Klimaschutzziele und undifferenzierte umfassende Verbotsbereiche reichen nicht aus, sondern es müsste genau definiert werden, für welche Gebiete aus welchen Gründen diese Einschränkungen festgesetzt werden. Verwendungsverbote oder -beschränkungen können aber nur aus städtebaulichen Gründen und aus einem hinreichenden städtebaulichen Anlass festgesetzt werden, sie müssen städtebaulich erforderlich sein. Das kann – anders als für die weiter oben angeregte Nutzung von Fotovoltaik – für die Luftreinhaltung in Halstenbek nicht hergeleitet werden.

Und schließlich müssen öffentliche Belange auch gegen die privaten Belange abgewogen werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Möglichkeit zur verlässlich verfügbaren Wärme- und Warmwasserversorgung haben, und die kann ohne die Zulassung fossiler Brennstoffe im Plangebiet nicht sichergestellt werden.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

# NABU, Schreiben vom 27.02.2022

planes 82.

# Zusammenfassung der Äußerung

Der NABU hat keine Einwände gegen Bestandsüberplanung des Bebauungs-

Wir begrüßen die ausdrücklich aufgeführten Bauvorschriften unter Punkt B, Punkt 8 (Vorgärten) und hoffen, dass die Gemeinde deren Einhaltung kontrolliert.

Weiterhin begrüßen wir den Hinweise unter Punkt C. Wir würden uns freuen, wenn unter dem Punkt Beleuchtung im ersten Satz das "sollen" durch ein "müssen" ersetzt wird. Der Satz würde dann lauten: "Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiven Insekten sowie zur Energieeinsparung MÜSSEN die Außenbeleuchtungen auf öffentlichen und privaten Flächen insektenfreundlich ausgeführt werden."

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

# Dem Vorschlag wird gefolgt.

Die Festsetzung wird entsprechend präzisiert.

# Stromnetz Hamburg GmbH, Schreiben vom 21.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

Wir möchten Sie darüber informieren, dass der Bereich Ihres geplanten Bauvorhabens im östlichen Bereich von einer Hochspannungsfreileitungsanlage überspannt wird, die die Leitungen 40, 41, 44 und 45. Deshalb ist die Richtlinie zum Schutz von Kabel- und Freileitungsanlagen der Stromnetz Hamburg GmbH zu beachten. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist vor Beginn der Baumaßnahmen, zu denen auch Umbau-, Demontage- und Abrissarbeiten zählen, im Bereich von Hochspannungsfreileitungen 110-/380-kV das Einverständnis des Netzbetreibers der Stromnetz Hamburg GmbH einzuholen.

Sämtliche Baumaßnahmen im Bereich unserer Leitungen sind so auszuführen, dass die Vorgaben der Stromnetz Hamburg GmbH eingehalten werden und Beschädigungen und Beeinträchtigungen jedweder Art unserer Betriebsmittel ausgeschlossen sind. Der Maststandort 1009a ist im Rahmen des Bebauungsplans ggf. zu sichern. .

Punkt 8.4 in der Kurzbegründung ist um Stromnetz Hamburg GmbH neben der dort benannten Schleswig-Holstein Netz zu ergänzen. Ebenso im textlichen Teil unter Teil B – Leitungsschutzbereich.

# Abwägungsvorschlag

#### Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in Teil B Text und der Begründung ergänzt.

# Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

# Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es handelt sich nach Verständnis des LLUR um die Überplanung einer Bestandsbebauung, die im Wesentlichen gesichert werden soll, um eine Nachverdichtung auszuschließen, Ersatzbautzen sowie kleinteilige Erweiterungen sollen zulässig sein. Das vollständig entwickelte Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich einer Bahnstrecke sowie grenzt unmittelbar an eine 110 kV-Hochspannungsleitung an, deren Leiterseile das Plangebiet überspannen.

Nach Kenntnis des LLUR ist die Bebauung sowie die Hochspannungsleitung bereits seit den sechziger Jahren vorhanden (siehe B-Plan 4 von 1963)

Zu den möglichen Verkehrslärmimmissionen im überplanten WA-Gebiet: Nach der vorliegenden Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes (siehe Anhang) ist im Plangebiet ein 24 Std. Mittelungspegel LDEN von maximal 58 dB(A) und ein 8 Std. Nachtpegel LNight von maximal 52 dB(A) zu erwarten. Umgerechnet auf die Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung bedeutet dieses, dass der zulässige Tagwert von 59 dB(A) eingehalten, der Nachtwert um drei dB(A) überschritten wird.

Gemäß der DIN 4109 beträgt damit der maßgebliche Außenlärmpegel (52 + 13) = 65 dB(A). Dieses entspricht dem Lärmpegelbereich III. Beim Lärmpegelbereich III sind z.B. bei einem Fensterflächenanteil von bis zu 50 Prozent und einem erforderlichen Dämmmaß für die Wand- bzw. Dachkonstruktion von mindestens 35 dB Fenster mit einem Dämmmaß von 30 dB ausreichend, welche bereits aus Wärmeschutzgründen vorzusehen sind und die im Übrigen einer einfachen Doppelverglasung entsprechen.

Vor diesem Hintergrund sind zum passiven Schallschutz keine über das übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu erfüllen. Allerdings wird im gesamten Plangebiet ein Beurteilungswert von 45 dB(A) zur Nachtzeit überschritten, so dass gemäß der DIN 18005 ein ungestörter Schlaf auch bei teilgeöffneten Fenster nicht mehr möglich ist. Daher sollten bei Neubauten in Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Be- und Entlüftungen zum Einsatz kommen Vorschlag für eine entsprechende Festsetzung:

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan 4 deckte den östlich angrenzenden Siedlungsbereich Siebentunnelweg/Ligusterstieg ab, nicht den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 82.

# Zusammenfassung der Äußerung

# Im Plangebiet sind bei An-, Um- oder Neubauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Be- und Entlüftungen vorzusehen. Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass aus den einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ein Schallbeurteilungspegel von 45 dB(A) eigehalten wird.

# Zur Verträglichkeit von elektromagnetischen Feldern ausgehend von der 110 kV Hochspannungsleitung:

In dem Plangeltungsbereich verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Von Hochspannungsfreileitungen gehen elektrische und magnetische Felder aus. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Felder in unmittelbarer Nähe zu schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von gesundheitlichen Gefährdungen der sich in diesem Bereich aufhaltenden Menschen führen können.

Als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen und sich im örtlichen Einflussbereich von Hochspannungsfreileitungen befinden, wird die 26. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes - Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - herangezogen; sie enthält Grenzwerte über die zulässige elektrische und magnetische Feldstärke

Gemäß der "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" (Länderausschuss für Immissionsschutz -LAI 2004) ist bei einem Abstand von mehr als 20 m zur Senkrechten durch die Leitungstrasse einer 110 kV-Leitung - dies entspricht einem Abstand zur Senkrechten durch den ruhenden äußeren Leiter von 10 m - davon auszugehen, dass die in der 26. BImSchV genannten Grenzwerte ohne besonderen Nachweis eingehalten werden.

Das LLUR hatte im Rahmen einer Nachbarschaftsbeschwerde aus der angrenzenden Bebauung im Siebentunnelweg eine entsprechende Messung durchgeführt, die zulässigen Werte waren eingehalten. Allerdings liegt die Bestandsbebauung im Plangebiet dichter an der Leitungstrasse als die im Siebentunnelweg. Ob hier die zulässigen Werte eingehalten werden, ist unbekannt. Die 110 KV-Leitung ist jedoch bestandsgeschützt, Emissionsminderungsmaßnahmen wären wohl auch nicht möglich.

# Abwägungsvorschlag

#### Dem Vorschlag wird gefolgt.

Die entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

#### Die nachstehenden Hinweise werden berücksichtigt.

Die Gemeinde hat im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 82 ein EMF-Gutachten durch den TÜV -Nord, Mai 2022 aufstellen lassen, um die von dieser Stromtrasse erzeugten niederfrequenten magnetischen und elektrischen Felder darzustellen, und um diese im Hinblick auf gesundheitliche Risiken für die Allgemeinbevölkerung zu überprüfen.

Die genannten Hinweise wurden bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

# Zusammenfassung der Äußerung

Von daher empfiehlt das LLUR der Gemeinde die Baugrenzen im WA 10 nur für den Bestand abzusichern. Alternativ wäre im weiteren Verfahren der messtechnische Nachweis zu erbringen, dass im Erweiterungsbereich unterhalb der Leitungstrasse die Grenzwerte nach §§ 3 und 4 der 26. BImSchV eingehalten werden.

# Zu den von der Hochspannungsleitung einwirkenden Geräuschimmissionen auf das Plangebiet

Durch die über das Plangebiet verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung können bei ungünstigen Witterungsbedingungen (resp. Wetterlagen mit Unstetigkeitsbildung durch Tropfenbildung, Regenstärke, Schnee, Kristalle usw.) Geräuschimmissionen, sog. Koronageräusche sowie tieffrequente Brummgeräusche auftreten. Diese sind erfahrungsgemäß geeignet, auf die vorhandene Wohnbebauung maßgeblich, ggf. über das zulässige Maß hinaus einzuwirken, auch wenn bereits im Bebauungsplan im Bereich der überquerenden Freileitungstrasse ein technischer Schutzstreifen vorgesehen ist.

Wie oben aufgeführt wurden im Siebentunnelweg seinerzeit Innenraummessungen tieffrequenter Geräusche durch das LLUR durchgeführt, Es konnte im 2. OG die in ihrer Intensität um die Hörschwelle schwankende Frequenz bei 100 Hz festgestellt werden (doppelte Netzfrequenz). Auf Grundlage des derzeit geltenden Regelwerkes (BImSchG, TA Lärm, DIN 45680, Stand 1997) gelten die festgestellten tieffrequenten Geräusche jedoch nicht als erhebliche Belästigung. Die in den Beurteilungsgrundlagen genannten Anhaltswerte wurden an allen Messtagen sicher unterschritten.

Messungen außerhalb des Gebäudes wurden nicht durchgeführt. Laut Untersuchungen des TÜV Hessen, welcher für die HLUG-Studie "Messtechnische Felduntersuchungen zu Koronageräuschen" von 2016 die Langzeit-Geräuschemissionsmessungen durchgeführt hat, sind "Bei Hoch- und Mittelspannungsleitungen bis einschließlich 110 kV die Phänomene der Koronageräusche weniger zu erwarten, da hier die elektrischen Ausgangsfeldstärken auf den Leiterseilen erfahrungsgemäß zu gering sind, um relevante Koronaentladungen zu verursachen."

# Abwägungsvorschlag

# Dem Alternativvorschlag wird gefolgt.

Der messtechnische Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nach §§ 3 und 4 der 26. BlmSchV wurde erbracht. Das EMF-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Allgemeinbevölkerung gültigen Grenzwerte (26. BlmSchV) für das elektrische Feld bzw. für die magnetische Flussdichte, ausgehend von der 110 kV Freileitungstrasse "Hamburg-Nord - Hamburg-West", im Bereich des Bebauungsplan Nr. 82 eingehalten werden.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

# Zusammenfassung der Äußerung

Wie oben bereits ausgeführt sollte aber auch hier aus Vorsorgegründen die Baugrenzen nicht weiter in Richtung der Leiterseile ausgedehnt werden und nur den Bestand absichern.

Es wird vorgeschlagen einen entsprechenden Hinweis in Bezug auf mögliche Koronageräusche sowie tieffrequente Geräusche, die die seit über 60 Jahre bestehende Vorbelastung des Gebietes als Einzelfall dokumentiert:

Angrenzend an das Plangebiet verläuft eine seit Jahrzehnten bestehende 110 kV Hochspannungsfreileitung. Diese kann besonders bei feuchter Witterung deutlich wahrnehmbare sog. Koronageräusche (ähnlich einem Surren oder Brummen) erzeugen. Aufgrund des Interesses der Allgemeinheit an einer gesicherten Stromversorgung sind die beim Betrieb nach dem Stand der Technik verbleibenden Geräusche als sozial adäquat zu bewerten.

Die Gemeinde möge sich mit der geschilderten Thematik in ihrer Begründung befassen.

# Abwägungsvorschlag

# Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Das EMF-Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Allgemeinbevölkerung gültigen Grenzwerte (26. BlmSchV) für das elektrische Feld bzw. für die magnetische Flussdichte, ausgehend von der 110 kV Freileitungstrasse "Hamburg-Nord - Hamburg-West", im Bereich des Bebauungsplan Nr. 82 eingehalten werden.

# Dem Vorschlag wird gefolgt.

Der genannte Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen.

# Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Gemeinde hat sich für die Erstellung des EMF Gutachtens entschieden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Allgemeinbevölkerung gültigen Grenzwerte (26. BImSchV) für das elektrische Feld bzw. für die magnetische Flussdichte, ausgehend von der 110 kV Freileitungstrasse "Hamburg-Nord - Hamburg-West", im Bereich des Bebauungsplan Nr. 82 eingehalten werden.

Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen. Das Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes

# 8. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Schreiben vom 28.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Pinneberg (KSV Pinneberg), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten i.d.R. durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen des Kreissportverbandes sind oft ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die in den meisten Fällen durch die Kreissportverbände zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die meist eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum.

Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu dem vorbezeichneten Planentwurf haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Frist entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.

# 9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Schreiben vom 15.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

# Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

# 9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Nord, Schreiben vom 15.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.

Wir bitten um Aufnahme der vorgenannten Punkte und um weitere Beteiligung am Verfahren. Richten Sie bitte Ihre weiteren Anfragen nach Möglichkeit an unser Funktionspostfach:

DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.

# 10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 24.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

#### Sichtdreiecke:

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RASt 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten und sollten im B-Plan an den Einmündungen festgesetzt werden.

# Abwägungsvorschlag

# Dem Vorschlag wird gefolgt.

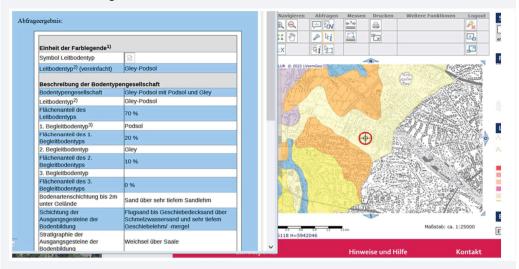
Die Sichtdreicke im Bereich des Heideweges werden in der Planzeichnung gekennzeichnet. Zudem wird festgesetzt, dass die Flächen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten sind.

# Zusammenfassung der Äußerung

#### Untere Bodenschutzbehörde:

Die Gemeinde Halstenbek hat den B-Plan Nr. 82 "Eschen-, Heide-, Erlen-, Kiefer-, Kastanienweg" im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-1.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den Plangeltungsbereich keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und/ oder schädliche Bodenveränderungen vor.



Gley-Podsole sind in allgemeinen Böden, die durch einen hohen Grundwasserstand beeinflusst sind, d.h. jahreszeitlich bedingt, kann das Grundwasser bis 4 dm unter der Geländeoberkante anstehen.

Ob die Funktion der Niederschlagswasserversickerung für die zusätzlich notwendigen Stellplätzen auch funktioniert, ist aus bodenkundlichen Bewertungskriterien fraglich.

5. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (5 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; 5 84 LBO) Private Stellplätze, Stellplatzflächen,- und Erschließungsflächen sind gemäß Stellplatzsatzung der Gemeinde Halstenbek (2017) im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Der Abflussbeiwert der gewählten Materialien darf im Mittel höchstens 0,6 betragen.

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

# Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.

Die Festsetzung entspricht der Stellplatzsatzung der Gemeinde Halstenbek (2017). Sie wird um den Hinweis ergänzt "soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen."

# Zusammenfassung der Äußerung

Es wird angeregt zu prüfen, ob jahreszeitlich hohe Grundwasserstände im gesamten, oder nur Teilflächen des 8,90 ha großen Gebietes vorliegen/ zu erwarten sind.

#### Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Der B-Plan Nr. 82 der Gemeinde Halstenbek kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser plangemäß verwirklicht werden.

#### Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser kann der B-Plan 82 der Gemeinde Halstenbek plangemäß verwirklicht werden.

#### Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken, daher bitte ich Folgendes zu berücksichtigen:

Bei den Gehölzstrukturen im Norden, Süden und Westen handelt es sich It. Landschaftsplan der Gemeinde Halstenbek um Knicks. Diese sind nach § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschützter Biotop.

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.

Die Gemeinde verfügt im Plangebiet über keine Grundwassermessstellen. Grundwasserstände können daher nur individuell durch Bauherren grundstücksbezogen und baumaßnahmenspezifisch im Rahmen von Baugrundund Gründungsgutachten ermittelt werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussage wird entsprechend des nachfolgend Gesagten teilweise berücksichtigt.

Es wurden mit Datum vom 15.03.2022 und vom 16.06.2022 ergänzende Auskünfte von der UNB eingeholt und von der UNB dann mit Datum vom 16.06.2022 festgestellt, dass in dem angesprochenen Teilbereich keine Knicks vorhanden sind, sondern Bäume, die – sofern sie innerhalb des Plangeltungsbereichs liegen oder auf diesen Wirken – bei den zu treffenden Festsetzungen zu beachten sind. Diesem Erfordernis kommt die Gemeinde Halstenbek nach.

# Zusammenfassung der Äußerung

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ein Knick innerhalb und angrenzend an einen B-Plan als nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne des BNatSchG § 30 beurteilt werden, wenn ein ausreichender Abstand zur geplanten Bebauung eingehalten wird. In der Regel ist dies der Fall, wenn ein 5 m breiter Streifen (gemessen ab Knickwallfuß) als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und die Baugrenze mindestens 10 m vom Knickwallfuß und mindestens 1,5 m von der Kronentraufkante der Überhälter entfernt ist.

Knicks, die eine wichtige Abgrenzungs-/Eingrünungsfunktion für das Gebiet innehaben, müssen erhalten werden. Daraus ergibt sich auch, dass ebenfalls die Bäume im Norden, angrenzend an den Heideweg zu erhalten sind.

Sofern ein einseitiger Knick-Schutzstreifen (5 m-Streifen) in die angrenzenden privaten Gartenflächen miteinbezogen wird, ist ein Ausgleich für die Beeinträchtigungen erforderlich. Dieser ist mit 1:0,5 (bezogen auf die Knicklänge) zu berechnen. Das Fehlen eines beidseitigen ungenutzten Knickschutzstreifens (5 m-Streifen) außerhalb der Privatgärten aber mit Erhalt des Gehölzbestandes und mit Schutzfestsetzung im B-Plan führt zu einem Kompensationsverhältnis von 1:1. Bauliche Anlagen im 10 m-Schutzstreifen führen zu einer Ausgleichsverpflichtung von 1:0,3 bezogen auf die betroffene Grundstücksknicklänge.

Aufgrund der in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen sind mit der Ubernahme in einen privaten Hausgarten Beeinträchtigungen durch falsche Pflege und unzulässiger Nutzung verbunden. Diese Beeinträchtigungen führen zu einer Ausgleichsverpflichtung.

# Abwägungsvorschlag

#### Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend des oben Gesagten keine Knicks festzusetzen sind, entfällt auch das Erfordernis zur Darstellung von zugehörigen Schutzstreifen.

#### Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass kein Kompensationserfordernis besteht und somit auch nicht festzusetzen ist.

# Zusammenfassung der Äußerung

Weiterhin liegen die dargestellten Baugrenzen z.T. im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäumen und entsprechen somit nicht der DIN 18920. Um ein Gebäude an der Baugrenze zu errichten ist in der Regel ein Arbeitsraum von mindestens 2 m erforderlich. Dieser Arbeitsraum (Abgrabung für Fundamente, Gerüststellung, etc.) liegt dann im Wurzel- und Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume. Unvermeidbare Abgrabungen in dem Kronentraufbereich sind von einem Baumgutachter zu begleiteten und zu beaufsichtigten. Ich weise gesondert darauf hin, dass Kronentraufbereiche sowie Knick-Schutzstreifen durch Belastungen, z. B. Befahrung, Lagerung, Baustelleneinrichtungen, nicht geschädigt werden dürfen.

Die geplanten Baugrenzen, die über den Kronentraufbereich sowie in den Knick-Schutzstreifen hinausgehen, sind entsprechend anzupassen.

# Abwägungsvorschlag

# Der Anregung wird in Teilen gefolgt.

Die Baugrenzen werden da wo es planerisch und faktisch möglich ist aus den vorhandenen Baumkronen zurückgenommen. Hierbei werden bezüglich am Rand des Plangeltungsbereichs stehender Großbäume auch die Ergebnisse einer Zwischenabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung von Bestandsbebauungen berücksichtigt. Wo es jedoch im Hinblick auf private Belange nicht möglich ist, werden die öffentlichen Belange gegenüber den privaten Belangen abgewogen. Wo es in Bezug auf die privaten Belange (z.B. genehmigter Baubestand) nicht möglich ist die Baugrenze zurückzunehmen, verweist die Gemeinde auf Ihre kommunale Baumschutzsatzung (2022), die bei einem Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist. Alle Stellen mit Überlappungen und geringen Abständen von Baugrenzen und Bestandsbäumen wurden und werden erneut für die Planausarbeitung einer der planerischen Einzelbetrachtung unterzogen. In der kommunalen Baumschutzsatzung sind bestimmte Bäume abhängig von der Art und dem Stammdurchmesser unter Schutz stellt. Diese danach geschützten Bäume werden im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Für diese Bäume gelten satzungsgemäße Schutzbestimmungen und Verbotstatbestände für Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich. Ausnahmen davon bedürfen einer Genehmigung und werden im Einzelfall anlassbezogen (z.B. bei Neubauvorhaben) geprüft. Soweit dies zumutbar ist, müssen Bauvorhaben aus den geschützten Bereichen hinaus verschoben werden. Ergibt die Einzelfallprüfung die Zulässigkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Baumfällung, so greift die in der kommunalen Baumschutzsatzung formulierte Regelung für Ersatzpflanzungen. Die Einzelfallprüfung und ggf. örtliche fachliche Begleitung erfolgt bei Neubauvorhaben durch das kommunale Grünflächenmanagement und zertifizierte Baumgutachter. Sofern Belange des gesetzlichen Naturschutzes betroffen sind, die nicht im Ermessen der Gemeinde Halstenbek liegen, wird ergänzend eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen sein.

# Zusammenfassung der Äußerung

# Abwägungsvorschlag

Dieses Verfahren ist praktikabler als die nur die Momentaufnahme erfassende Umfahrung von geschützten Bäumen mit Baugrenzen, denn geschützte Bäume wachsen einerseits weiter, und mit ihnen auch die Wurzelund Kronenbereiche, und das im Laufe der Zeit auch über eine umfahrende Baugrenze hinaus. Noch ungeschützte Bäume können auch in den Schutzstatus hineinwachsen. Andererseits können geschützte Bäume erkranken, absterben, umstürzen oder auch im Sinne der

Baumschutzsatzung unzumutbare Nachteile hervorrufen, so dass eine Beseitigung nötig werden kann. So würden "ausgerundete" Baugrenzen Bäume schützen, die gar nicht mehr existieren

Unvermeidbare Baumaßnahmen im Nahbereich von zu schützenden Bäumen sind stets fachgerecht auszuführen; entsprechende Hinweise auf die wesentlichen Regelungen und Normen sind im Bebauungsplan enthalten.

# Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Halstenbek geht davon aus, dass in der Stellungnahme der Landschaftsplanerische Fachbeitrag mit Stand vom November 2021 gemeint ist, da ein anderer das Plangebiet betreffender Beitrag mit Aussagen zum Artenschutz der Gemeinde nicht bekannt ist.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Maßnahmen entsprechen den Angaben des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags und den vorgesehenen textlichen Festsetzungen. Davon ausgenommen ist jedoch die von der UNB genannte Forderung, dass bei Baumfällungen grundsätzlich zuvor eine Besatzkontrolle durch einen Biologen erfolgen muss. Da davon auszugehen ist, dass keine sehr jungen Bäume Höhlen aufweisen, die von Vögeln oder Fledermäusen besetzt sein könnten, greift die oben dargelegte Einzelfallprüfung für Baumfällungen. In dem Rahmen wird das kommunale Grünflächenmanagement und ggfs. ein zertifizierter Baumgutachter bzw. Biologen hinzugezogen und so wird auch eine Prüfung auf ggfs. vorhanden Höhlen mit einer Eignung für Vögel und Fledermäuse stattfinden, wobei derartige Höhlen erst ab ca. 100 cm Stammumfang zu erwarten sind – also in Bäumen mit einer Größe, die unter die kommunale Baumschutzsatzung fallen.

Um Verbote nach § 44 BNatschG zu vermeiden sind die Inhalte und Vorgaben der artenschutzfachlichen Untersuchung von Dezember 2021 zu beachten. Es muss das Zeitfenster der Brutzeit für die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen nach § 39 BNatschG sowie der Zeitraum der Sommerquartierszeit der Fledermäuse berücksichtigt werden. Vor Baumfällungen sind Besatzkontrollen durch einen Biologen durchzuführen. Neben dem Baumbestand ist auch der Altbaubestand auf Vorkommen besonders geschützter Arten (Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Vor Beginn von Abrissmaßnahmen ist durch eine fachkundige Untersuchung sicherzustellen, dass nicht gegen die in ä 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Verbote zum Artenschutz verstoßen wird.

# Zusammenfassung der Äußerung

Die durch Quartierverlust erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden. Für entfallende Fledermausquartiere sind Ersatzquartiere vor der Umsetzung der Baumaßnahme zu installieren. Für entfallende Fledermausquartiere sind Kastengruppen von mindestens fünf Kästen anzubringen. Pro Kastengruppe ist ein Meisenkasten anzubringen, um die Fremdnutzung der Fledermauskästen durch Meisen zu verhindern. Die Kästen müssen regelmäßig und fachgerecht durch den Grundstückseigentümer gereinigt werden.

# Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnisgenommen und auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung berücksichtigt.

Es sind unter "C" geeignete Hinweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Bebauungsplan enthalten, denn es werden im Fall der Möglichkeit einer Betroffenheit von Fledermausquartieren geeignete Prüfungen vorzunehmen sein und es werden dann anhand der jeweiligen Prüfergebnisse die auf ggfs. angetroffene Arten und Individuenzahlen abgestimmten Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB umzusetzen.

# Zusammenfassung der Äußerung

Um die nach § 44 BNatschG artenschutzrechtlichen Belange für den Bebauungsplan vollumfänglich zu berücksichtigen, ist weiterhin darauf zu achten, dass für die Beleuchtung von Grundstücks- und Verkehrsflächen ausschließlich monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich verwendet werden (zum Beispiel Natriumdampf—Hochdruck oder LED Lampen). Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zu den angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen abzuschirmen oder so herzustellen, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen und auf die Baumkronen vermieden werden. Die Leuchten sind mit warmweißem Licht auszustatten.

Ich verweise auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland. das am 18.08.2021 im BNatSchG der § 41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt wurde. Diese Änderung tritt am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind "neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind." Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden. https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543 4 auf|,pdf

Artenschutzrechtliche Genehmigungen (Befreiung nach § 67 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) erteilt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat 51 Artenschutz, Herrn Drews oder Herrn Albrecht (Tel. 04347 704-360), sofern entsprechende Gründe vorliegen.

# Abwägungsvorschlag

# Die Äußerung wurde bereits berücksichtigt

Unter Punkt C. in den Festsetzungen sind bereits diese Hinweise vorhandenen

Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiver Insekten sowie zur Energieeinsparung müssen die Außenbeleuchtungen auf öffentlichen und privaten Flächen insektenfreundlich ausgeführt werden. Dies beinhaltet staubdichte, nach unten ausgerichtete und zu den Gehölzen und sonstigen Grünflächen hin abgeschirmte Leuchten, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Dies gilt auch für beleuchtete Werbeanlagen.

#### Hinweis:

Als insektenfreundlich gelten z.B. "warmweiße" LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS). Eine Möglichkeit stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blauund UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen.

Die Äußerung wird im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen und ggfs. im Zuge eines nachgeordneten (Bau-)Vorhabens zu beachten sein.

# Zusammenfassung der Äußerung

Ich weise darüber hinaus auf folgendes hin:

Entgegen der Darstellung in der Begründung zum B-Plan, bedürfen Fällungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Eine fachkundige Überprüfung ist nicht ausreichend.

Eine Befreiung kann nur dann erteilt werden, wenn die in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die grundstücksseitigen Zäune hinter den Hecken sollten so gestaltet werden, dass für kleine Säugetiere die Möglichkeit des Durchquerens bestehen bleibt (z. B. durch einen entsprechenden Abstand zum Boden).

Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen.

Gemäß § 8 (1) Nr. 2 sind Bodenaufschüttungen als Eingriff in Natur und Landschaft definiert, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist, oder wenn die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt.

Hierfür ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.

#### **Gesundheitlicher Umweltschutz:**

Wie in der Kurzbegründung unter "4.2. Immissionen" ausgeführt wird, gibt es eine Lärmbelastung durch den Schienenverkehr auf das Plangebiet:

"Gemäß Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes umfasst der Tag-Abend—Nacht—Lärmindex für das Plangebiet Werte um 55 - 60 dB(A) an den der Bahn zugewandten Fassadenseiten. Der Nacht-Lärmindex liegt bei 45 - ca. 53 dB(A)."

# Abwägungsvorschlag

# Die Äußerung wird durch eine entsprechende Aussage in der Begründung berücksichtigt.

Ergibt die Einzelfallprüfung die Zulässigkeit bzw. Unvermeidbarkeit der Baumfällung, so greift die in der kommunalen Baumschutzsatzung formulierte Regelung für Ersatzpflanzungen. Die Einzelfallprüfung und ggf. örtliche fachliche Begleitung erfolgt bei Neubauvorhaben durch das kommunale Grünflächenmanagement und zertifizierte Baumgutachter. Sofern Belange des gesetzlichen Naturschutzes betroffen sind, die nicht im Ermessen der Gemeinde Halstenbek liegen, wird ergänzend eine Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen sein.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

# Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der Baugenehmigungen im Bedarfsfall konkretisiert.

Die Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben wie u.a. des Bodenschutzgesetzes werden vorausgesetzt. Die geforderte Darstellung mit Ermittlung der Bodenvolumina für den Auf- und Abtrag wird auf der Ebene der Baugenehmigungen im Bedarfsfall konkretisiert werden.

# Zusammenfassung der Äußerung

Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind deshalb Schlaf- und Kinderzimmer in den betroffenen Bereichen mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die Schalldämmung der Lüftungen / Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

#### Bearünduna:

Der nächtliche Verkehrslärm verursacht einen Beurteilungspegel über 45 dB(A). Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

Der Luftaustausch ist über schallgedämmte Be- und Entlüftungselemente für jedes Schlaf- und Kinder-Zimmer und/oder über eine kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung der gesamten Wohneinheit sichergestellt werden.

# Untere Abfallentsorgungsbehörde

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Laut der Unterlagen ist das Plangebiet weitestgehend bebaut.

Es könnte zukünftig zu Abrissen der Bestandsgebäude kommen. Zudem können noch freie Flächen überbaut werden (z.B. in Form von einer Hinterland-Bebauung). Soweit für die Realisierung der Bebauung Abriss- und Erdarbeiten erforderlich sind, sind die nachfolgend benannten Vorgaben einzuhalten.

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

 Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

# Abwägungsvorschlag

# Dem Vorschlag wird gefolgt.

Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.

"Im Plangebiet sind bei An-, Um- oder Neubauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Be- und Entlüftungen vorzusehen. Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nachgewiesen wird, dass aus den einwirkenden Verkehrslärmimmissionen ein Schallbeurteilungspegel von 45 dB(A) eigehalten wird."

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen

# Zusammenfassung der Äußerung

- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:
   Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub)
  - muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.
  - Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann. Insgesamt müssen wieder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:
- Analytikberichte nach LAGA
  - Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997
  - Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20
- Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
- > Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls)
- Angaben zum geplanten Entsorgungsweg

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

<u>Die Entsorqungsbelege für die Bodenmaterialien sind unverzüglich vorzulegen.</u>

Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach ä 17 KrWG i.V.m. ä 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.qab-umweltservicede; Tel:04120/709-0) zu überlassen sind.

Abwägungsvorschlag

# Zusammenfassung der Äußerung

Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchst möglichen Grundwasserstand von 1m einzuhalten.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

#### Bei Abrissarbeiten ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

- Die Erstellung eines Schadstoffkatasters bezüglich des Abrisses der Bestandsgebäude wird empfohlen. Dieses ist der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorab zur Verfügung zu stellen.
- Die Entfernung von asbesthaltigem Material darf nur unter der Berücksichtigung der TRGS 519 erfolgen. Über den Verbleib der abgebauten Asbestprodukte sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.

# Abwägungsvorschlag

# Zusammenfassung der Äußerung

- Der Ausbau von Dämmmaterialien, die vor dem 01.06.2000 eingebaut worden sind, muss gesondert erfolgen, da diese Abfälle nicht mit den restlichen Abfällen vermischt entsorgt werden dürfen. Diese Abfälle sind unter dem Abfallschlüssel 17 06 03\* (anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält) als gefährlicher Abfall zur Beseitigung zu entsorgen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Über den Verbleib der Dämmmaterialien sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg nach Abschluss der Maßnahme Entsorgungsbelege in Form von Wiegenoten und Übernahmescheinen unaufgefordert vorzulegen.
- Bei der Altholzentsorgung sind die seit 01.03.2003 geltenden Regelungen der Altholzverordnung einzuhalten. Zu beachten ist vor allem, dass eine Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzel und Holzspänen ohne eine weitere Vorbehandlung nur für die Altholzkategorien A I und A II zugelassen ist. Wenn die Althölzer nicht nach Altholzkategorien getrennt gesammelt und verwertet werden, richten sich bei Altholzgemischen die Anforderungen an die Verwertung gem. § 3 Abs. 3 AltholzV nach der jeweils höchsten Altholzkategorie.
- Im Kreis Pinneberg bestehen bei Abfällen zur Beseitigung (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Altholz der Kategorie AlV, Boden zur Deponierung) Andienungs- und Überlassungspflichten bestehen, mit der Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.qab-umweltservicede; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind. Die Andienungs- und Überlassungspflicht gemäß ä 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg ist immer einzuhalten.
- Entsprechende Entsorgungsbelege (inkl. Übernahmescheine) für alle Abfälle, die durch den Abbruch der Bestandsgebäude angefallen sind, sind mir unverzüglich vorzulegen.

# Abwägungsvorschlag

# Zusammenfassung der Äußerung

Die Entsorgung, das heißt die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Transports von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger gefährlicher Abfälle auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei einer Menge von mehr als 2 t pro Kalenderjahr an gefährlichen Abfällen (wie z.B. asbesthaltige Baustoffe) wird eine Abfallerzeugernummer zur Identifikation im abfallrechtlichen Nachweisverfahren benötigt.

Die Erteilung ist gebührenpflichtig.

 Die Vorgaben des anliegenden Merkblattes zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten sind zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren übersende ich anliegend noch die Merkblätter der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord bzgl. "Tätigkeiten mit Asbestzementprodukten" und "Künstliche Mineralfasern".





Merkblatt-Abbruchabfälle-Oktober-2017.pdf

Merkblatt-Asbest-November-2014.pdf



Merkblatt-KMF-November-2014.pdf

# Abwägungsvorschlag

12. Schleswig-Holstein Netz AG, Team Uetersen, Schreiben vom, Schreiben vom 31.01.2022		
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern.		

13. Gemeindewerke Halstenbek, Schreiben vom 26.01.2022		
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Bezüglich zu Ihrer Anfrage zur Stellungnahme zum B- Plan 82 möchten wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeindewerke Halstenbek der Geltungsbereich des B- Planes, voll erschlossen ist.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	
Bei der Beibehaltung der Bebauungsmöglichkeiten sehen die Gemeindewerke Halstenbek keinen Handlungsbedarf.		

14. AG 29, Schreiben vom 28.02.2022		
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegen den Bedenken und stimmen hiermit der Planung zu. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.	

15. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 26.01.2022		
Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.	

# 15. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 26.01.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

# Abwägungsvorschlag

# 16. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 28.02.2022

# Zusammenfassung der Äußerung

In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das durchgeführt.

Landeskriminalamt

Dezernat 33, Sachgebiet 331

Mühlenweg 166

24116 Kiel

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

# Abwägungsvorschlag

# Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zurzeit sind keine Tiefbaumaßnahmen geplant. Vor Beginn etwaiger Baumaßnahmen wird der Hinweis als Auflage zudem berücksichtigt.

Der Hinweis ist zudem regelmäßiger Bestandteil der im Gemeindegebiet durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Pinneberg erteilten Baugenehmigungen.